

Große Kreisstadt Backnang

Bebauungsplan "Benzwasen, Kusterfeld"

**Neufestsetzung im Bereich „Im Heimgarten, Flurstück
2420/12, 2420/11, 3706, 3705, Lindenstieg“**

Planbereich 07.03/20

**Kurzbericht zur artenschutzrechtlichen
Übersichtsbegehung**



Adenauerplatz 4
71522 Backnang
Tel.: 07191 73529-0
info@roosplan.de
www.roosplan.de

Auftraggeber:

Frau Caroline Hafner-Pinnel

Kanalstraße 13
71570 Oppenweiler

Auftragnehmer:

roosplan
Freiraum • Stadt • Landschaft

Adenauerplatz 4
71522 Backnang

Projektleitung / -bearbeitung:

Dr. Miriam Pfäffle, Dipl.-Biol.

Projektnummer: 23.181

Stand: 09.01.2024

Hintergrund und Gebietsbeschreibung

Im Rahmen der geplanten Bebauungsplanverfahrens „Benzwasen Kusterfeld“ Planbereich 07.03/20 auf den Flst.-Nr. 2420/11, 2420/12, 2422, 3705, 3076 und 3707 der Gemarkung Backnang (Abb. 1) wurde bereits am 13.12.2017 eine Übersichtsbegehung des Plangebiets durchgeführt¹. In diesem Zusammenhang wurde Habitatpotenzial für Reptilien und Freibrüter festgestellt. Winterquartiere bzw. Wochenstuben im Keller der alten Gärtnerei konnten ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Zur Plausibilisierung der damaligen Ergebnisse und zur Begehung des Kellers wurde am 11.12.2023 eine weitere Begehung des Geländes durchgeführt. Die Begehung fand statt, um eine Einschätzung von Habitatpotenzialen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch das geplante Vorhaben zu erhalten. Außerdem diene sie zur Festlegung des Umfangs eventuell notwendiger, weiterer artenschutzrechtlicher Untersuchungen.

Auf dem Flst. Nr. 3705 stehen fünf alte Linden (*Tilia* spp.) auf einer ca. 10 m breiten Trittrassenfläche (Abb. 2). Diese weisen teilweise Höhlenstrukturen auf (Abb. 3). Östlich schließt das Flst. Nr. 3706 an. Hier befinden sich im südlichen Bereich ein Wohngebäude mit asphaltierter Einfahrt und alten Gewächshäuser bzw. den Fundamenten der Gewächshäuser und Ziersträuchern (Abb. 4 und 5). Zwischen den Gewächshäusern verlaufen Wege aus Betonplatten. Im nördlichen Bereich des Flurstücks liegt eine artenarme Wiesenfläche, die als Garten genutzt wird (Abb. 6). Im Norden wird diese begrenzt durch eine Thuja-Hecke (ca. 5 m hoch), im Westen durch eine Hecke aus u. a. Forsythie (*Forsythia* spp.), Feldahorn (*Acer campestre*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Hasel (*Corylus avellana*) und Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*). Auf Flst. Nr. 2420/12 und 2420/11 befinden sich weitere artenarme Wiesenfläche, die ebenfalls als Garten genutzt werden. Im Süden liegt eine gepflasterte Parkplatzfläche mit anschließenden Ziersträuchern. Auf dem Flst.-Nr. 2420/11 steht eine kleine Pergola und ein Tiny-House (Abb. 7). Im Westen und Norden schließen die Straßen „Im Lindenstieg“ bzw. „Im Heimgarten“ an.

Artenschutzrechtliche Einschätzung

Artengruppe Vögel:

Bei Vögeln sind Brutnester im Gehölzbestand sowie an oder im Gebäude möglich. Insbesondere die Thuja-Hecke kann von Haussperlingen (*Passer domesticus*) als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte genutzt werden. Die Wiesenflächen spielen aufgrund der Artenarmut nur eine untergeordnete Rolle als Nahrungshabitat.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können aufgrund des Habitatpotenzials für Vögel nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wird eine avifaunistische Kartierung empfohlen.

Artengruppe Fledermäuse:

Bei der Überprüfung des Kellers konnten keine potenziellen Hangplätze oder Spalten nachgewiesen werden (Abb. 8 und 9). Der Keller war sehr zugig, offen und nass, so dass eine Nut-

¹ roosplan (2018), Bebauungsplanverfahren „Im Blütengarten“, Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

zung als Winterquartier ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der fehlenden Hangplätze können auch Wochenstuben oder Tagesquartiere ausgeschlossen werden. Im Keller wurde kein Kot, Fraßspuren, Mumien oder sonstige Hinweise auf Fledermäuse nachgewiesen. Die Freiflächen spielen aufgrund der artenarmen Ausprägung eine untergeordnete Rolle als Nahrungshabitat.

Aufgrund des fehlenden Habitatpotenzials und weil nicht in das Bestandsgebäude eingegriffen wird, können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund werden weitere Kartierungen während der Aktivitätszeit der Tiere empfohlen.

Artengruppe Reptilien:

Die alten Beete der Gärtnerei mit Ruderalvegetation und Steinplatten bieten geeignete Habitatstrukturen für z.B. die streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Ein Vorkommen dieser Art kann innerhalb des Plangebiets nicht ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können aufgrund des Habitatpotenzials für Reptilien nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wird eine Kartierung von Reptilien während der Aktivitätszeit der Tiere empfohlen.

Für weitere Artengruppen besteht keine Untersuchungsrelevanz.

Fazit

Für Vögel und Reptilien sind aus gutachterlicher Sicht weitere Untersuchungen erforderlich. Für weitere Artengruppen besteht keine Lebensraumeignung.



Abb. 1: Plangebiet (rote Markierung), ohne Maßstab; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19



Abb. 2: Lindenreihe



Abb. 3: Höhlenstruktur in Linde



Abb. 4: altes Gewächshaus



Abb. 5: alte Beete



Abb. 6: Wiesenfläche mit Thuja-Hecke



Abb. 7: Hecke im westlichen Plangebiet



Abb. 7: Gartenfläche mit Tiny-House



Abb. 8: Kellerräume



Abb. 9: Kellerräume